



# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

165. Jahrgang

Mainz, den 16. März 2023

Nr. 3

**Inhalt:** Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz. – Geschäftsordnung für die Pastoralraumkonferenz in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz. – Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius des Bistums Mainz. – Stellenausschreibung Priester. – Personalchronik. – Frauenkommission im Bistum Mainz. – Pfarrgemeinderatswahlen am 16./17. März 2024.

### Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 vom 12. Mai 2022 außer Kraft gesetzt.

#### 31. Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz

##### Präambel

Der Pastorale Weg im Bistum Mainz zielt auf eine enge Kooperation der lokalen Gemeinden innerhalb der neuen größeren Pfarreien. Gleichzeitig möchte er die Vielfalt der Kirchorte in den Pastoralräumen in den Blick nehmen und zielt eine engere Vernetzung von Gemeinden und Kirchorten an.

In der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird in jedem Pastoralraum die Neugründung einer neuen Pfarrei vorbereitet.

##### Aufgaben in dieser Phase sind:

- Die Beratung und Vorbereitung der Neugründung der neuen Pfarrei,
- die Entwicklung des Pastoralraumpkonzeptes für den Pastoralraum bzw. die neue Pfarrei auf Grundlage des Pastoralraumpkonzeptes des Dekanates aus Phase I und
- die Vernetzung von Gemeinden und Kirchorten im Pastoralraum.

Dazu ist in den entsprechenden Pastoralräumen eine Pastoralraumkonferenz zu bilden, die diese Neugründung vorbereitet, die Entwicklung des Pastoralraumpkonzeptes berät und die Vernetzung innerhalb des Pastoralraums fördert.

##### 1. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die neuen Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges der Diözese Mainz. Sie regelt die Zusammenarbeit in dieser Phase ab der Errichtung der Pastoralräume durch den Bischof bis zur Neugründung der neuen Pfarreien.

Mit Inkrafttreten wird die Ordnung vom 28. April

##### 2. Pastoralraum

(1) Im Sinne dieser Ordnung besteht ein Pastoralraum ab der Errichtung durch den Bischof bis zur Neugründung einer Pfarrei aus mehreren selbständigen Pfarreien und Kirchorten. Die Pfarreien behalten gemäß c. 515 § 3 CIC bis zur Neugründung ihre kirchliche Rechtspersönlichkeit; auch die Kirchengemeinden behalten ihre Rechtspersönlichkeit nach staatlichem Recht als Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Die Pastoralraumkonferenz kann daher keine rechtsverbindlichen Entscheidungen treffen.

(2) In der Pastoralraumkonferenz arbeiten die haupt- und ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Pfarreien und Kirchorte des Pastoralraumes zusammen; sie ist daher das zentrale Beteiligungsgremium in den neuen Pastoralräumen. Die Pastoralraumkonferenz ist ein Beratungs- und Austauschgremium und erstellt Voten für die Ausrichtung und Gestalt der Pastoral im Pastoralraum bzw. in der neu zu gründenden Pfarrei.

##### 3. Errichtung des Pastoralraums

Die Pastoralräume werden vom Bischof festgelegt und per Dekret errichtet.

##### 4. Die Gremien im Pastoralraum

In jedem Pastoralraum sind folgende Funktionen und Gremien vorgesehen und einzurichten:

- der Leiter des Pastoralraums, die Koordinatorin bzw. der Koordinator für den Pastoralraum und die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter (ab Phase II B),
- das Pastoralteam,
- die Pastoralraumkonferenz,

- die Steuerungsgruppe,
- die Projektgruppe(n)\* Vermögen, Verwaltung(sbüro) und Gebäude,
- die Projektgruppe(n)\* Gottesdienste, Katechese und Sozialpastoral,
- ggf. weitere Projektgruppen,
- der Jugendrat,
- das Team Öffentlichkeitsarbeit und
- das geistliche Team.

\* Für Themen, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Projektgruppen wird die Bistumsleitung jeweils einen Leitfadentext veröffentlichen. In Pastoralräumen, in denen das entsprechende Interesse und die notwendigen Kapazitäten vorhanden sind, wird eine arbeitsteilige Vorgehensweise in den sechs genannten Projektgruppen empfohlen. In anderen Pastoralräumen können auch mehrere Themen in einer Projektgruppe (ggf. sukzessiv) behandelt werden, wenn dies dort sinnvoller erscheint.

5. Der Leiter des Pastoralraums, die Koordinatorin bzw. der Koordinator und die Verwaltungsunterstützung

(1) Der Bischof ernennt einen Leiter des Pastoralraums. Näheres regelt das Tätigkeitsprofil für den Leiter des Pastoralraumes. Nach Möglichkeit erhält der Leiter des Pastoralraumes Unterstützung in seiner Pfarrei durch eine zusätzliche pastorale Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit einem gewissen Stellenanteil zur Entlastung von seinen bisherigen Aufgaben.

(2) Der Koordinatorin bzw. dem Koordinator obliegt die operative Prozessleitung im Rahmen des Pfarreiwerdungsprozesses. Sie/er gestaltet den Prozess in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Pastoralraumes, koordiniert die Termine, Teilprozesse und Akteure und organisiert Steuerungsgruppe und Projektgruppen sowie die Kontaktarbeit zu den Gemeinden und Kirchorten. Näheres ergibt sich aus dem Tätigkeitsprofil für die Koordinatorin bzw. den Koordinatoren.

(3) In Vorbereitung auf die Neugründung der neuen Pfarrei soll zur Unterstützung des Leiters des Pastoralraums und der Projektgruppen zur Organisationsstruktur nach Möglichkeit bereits in Phase II eine Verwaltungsleiterin bzw. ein Verwaltungsleiter eingesetzt werden. Deren Einstellung wird ein Jahr vor der geplanten Neugründung angestrebt. Näheres ergibt sich aus dem Tätigkeitsprofil für die Verwaltungsleiterin bzw. den Verwaltungsleiter.

6. Die Pastoralraumkonferenz

(1) In jedem Pastoralraum ist eine Pastoralraumkonferenz zu bilden. In der Pastoralraumkonferenz sollen möglichst alle Pfarreien und Kirchorte vertreten sein. Der Leiter des Pastoralraums lädt zu den Sitzungen der Pastoralraumkonferenz ein.

- (2) Mitglieder der Pastoralraumkonferenz sind:
- der Leiter und die Koordinatorin bzw. der Koordinator des Pastoralraums und die Verwaltungsleitung,
  - weitere amtierende Pfarrer,
  - die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pfarreseelsorge und den Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache, die ihren Dienstsitz im Pastoralraum haben,
  - die dem Pastoralraum zugeordneten hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kategorialen Seelsorge,
  - Vertreterinnen und Vertreter der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kategorialen Seelsorge, deren Zuständigkeit über den pastoralen Raum hinausgeht (auch KJB, Bildungswerk, Regionalkantoren...),
  - je nach Katholikenzahl 1 - 3 Vertreterinnen und Vertreter der Pfarrgemeinderäte
    - Dabei können entweder aus jedem Pfarrgemeinderat gleich viele Vertreterinnen und Vertreter benannt werden,
    - oder es werden je nach Größe der Pfarreien verschieden viele Vertreterinnen und Vertreter benannt (Orientierungswert: bis 1.000 Katholiken: 1 Vertreter, bis 5.000 Katholiken: 2 Vertreter, über 5.000 Katholiken: 3 Vertreter).
    - Bei Gesamtpfarrgemeinderäten ist diese Regelung auf die einzelnen Pfarrgemeinderäte anzuwenden.
    - In Pastoralräumen, deren Größe es zulässt (nicht mehr als drei Pfarrgemeinderäte und nicht mehr als 10.000 Katholiken), ist es möglich, mehr Vertreterinnen und Vertreter oder sogar die Gesamtheit der Pfarrgemeinderäte in die Pastoralraumkonferenz zu entsenden.
  - je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinderäte der Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache, die ihren Dienstsitz oder einen größeren Gottesdienstort im Pastoralraum haben,
  - die stellvertretenden Vorsitzenden der Verwaltungsräte oder ein anderes Mitglied aus dem Verwaltungsrat, bei über 5.000 Katholiken ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates;
  - die Jugendvertreterinnen und -vertreter der Pfarreien und 1-2 Vertreterinnen und Vertreter der im Pastoralraum aktiven Jugendverbände oder in maximal der gleichen Anzahl die Mitglieder des Jugendrates des Pastoralraumes,
  - 1-4 Vertreterinnen und Vertreter der Caritas-Einrichtungen,
  - 2-4 Vertreterinnen und Vertreter der Pfarrsekretärinnen und -sekretäre im Pastoralraum (aus einer AG der Pfarrsekretärinnen und -sekretäre entsendet),
  - 1-3 Vertreterinnen und Vertreter der MAVen im Pastoralraum (Orientierungswert: bei einer MAV

- im Pastoralraum 1 Vertreter, ab 2 MAVen 2 Vertreter und ab 5 MAVen 3 Vertreter),
- 2-4 Vertreterinnen und Vertreter der katholischen Verbände im Pastoralraum,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Pastoralraum ansässigen Ordensgemeinschaften (so weit gewünscht),
- 1-3 Vertreterinnen und Vertreter der Leitungen von Kindertageseinrichtungen,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Schulen und Tagungshäuser sowie Familienbildungsstätten,
- 1-3 Religionslehrerinnen und -lehrer mit *Missio canonica*,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Büchereien und
- nach Bedarf weitere Vertreterinnen und Vertreter von bisher nicht genannten Kirchorten sowie
- die in die Diözesangremien entsandten Vertreterinnen und Vertreter, insofern sie nicht bereits Mitglieder der Pastoralraumkonferenz sind.

(3) Wenn es von der Zusammensetzung der Projektgruppen und den Themen des Pastoralkonzeptes her sinnvoll ist, kann die Pastoralraumkonferenz zusätzliche Mitglieder hinzuwählen, jedoch nicht mehr als 10 % der Gesamtzahl der Mitglieder gemäß Absatz 2. Nach Möglichkeit sollten mindestens die Hälfte der Mitglieder Ehrenamtliche sein. Im Übrigen ist bei der Besetzung der Pastoralraumkonferenz nach Möglichkeit die Vielfalt der Menschen im Pastoralraum abzubilden.

(4) Die Mitglieder sind Delegierte ihrer Gemeinden, Kirchorte oder entsendenden Gruppen und bringen deren Interessen in der Pastoralraumkonferenz ein, informieren diese und binden sie in die Meinungsfindung ein. Es handelt sich hierbei nicht um inhaltlich gebundene Mandate der Mitglieder, sondern um persönliche Entscheidungen, die gleichwohl die Position des entsendenden Gremiums zu berücksichtigen haben. Ein Mitglied soll nicht mehr als eine Delegation innehaben.

(5) Der Leiter des Pastoralraumes stimmt Zahl und Namen der o. g. Mitglieder rechtzeitig vor der konstituierenden Sitzung mit den Entsendegremien bzw. Verantwortlichen ab.

(6) Die Zusammensetzung der Pastoralraumkonferenz (Namen und Funktionen) und etwaige Änderungen ihrer Zusammensetzung werden der Koordinationsstelle für den Pastoralen Weg im Bischöflichen Ordinariat rechtzeitig vor der konstituierenden Sitzung bzw. unmittelbar nach dieser Änderung mitgeteilt.

## 7. Aufgaben der Pastoralraumkonferenz

Die Pastoralraumkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Die Pastoralraumkonferenz trifft die notwendigen Absprachen für die Neugründung der neuen Pfarrei. Die Absprachen der Pastoralraumkonferenz werden als Votum dem Bischof zugeleitet. Hierzu ist (sind) die Projektgruppe(n) Vermögen, Verwaltung(sbüro) und Gebäude einzurichten.
- (2) Unter Berücksichtigung des Pastoralkonzeptes im Dekanat formuliert die Pastoralraumkonferenz Ziele und Inhalte der Seelsorge im Bereich des Pastoralraums. Diese sind Gegenstand einer zwischen den Gemeinden und Kirchorten zu treffenden Festlegung über die pastorale Zusammenarbeit (Pastoralkonzept), die die Pastoralraumkonferenz vorbereitet. Hierzu ist (sind) mindestens die Projektgruppe(n) Gottesdienste, Katechese und Sozialpastoral einzurichten.
- (3) Sie überträgt die pastoralen Vorgaben des Bistums und des Dekanates unter der besonderen Berücksichtigung der Optionen des Pastoralen Weges auf die Ebene des Pastoralraumes. Dabei sind der Lebensraum und die Lebenssituationen der Menschen im Pastoralraum zu sehen und in die Entwicklung einer pastoralen Konzeption mit einzubeziehen.
- (4) Die Pastoralraumkonferenz benennt in Phase II auf Vorschlag der Steuerungsgruppe die Gemeinden des Pastoralraums. Grundsätzlich gilt, dass die bisherigen Pfarreien und die Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache solche Gemeinden sind. Abweichungen von diesem Grundsatz können sinnvoll sein, wenn sich in bisherigen Pfarrgruppen oder -verbänden eine gute Zusammenarbeit etabliert hat, sich bei sehr großen bisherigen Pfarreien die Benennung mehrerer Gemeinden anbietet oder neue Gemeinden entstehen. Die Pastoralraumkonferenz legt die Benennung der Gemeinden im Rahmen des Pastoralkonzeptes dem Bischof zur Genehmigung vor. Diese Auflistung der Gemeinden kann durch den Pfarreirat später in Abstimmung mit dem Bischof angepasst werden.
- (5) Ein Team Öffentlichkeitsarbeit berät über die geeignete Form der Information über den Stand der Zusammenarbeit im Pastoralraum.
- (6) Die Pastoralraumkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden, der Kirchorte und der (möglichen) gesellschaftlichen Netzwerk-Partnerinnen und -Partner.

## 8. Voten der Pastoralraumkonferenz

- (1) Bei den Voten der Pastoralraumkonferenz gemäß Ziffer 7 (1) und (2) ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 die gesonderte Anhörung mit Stellungnahme bzw. Zustimmung anderer Gremien erforderlich. Diese Anhörung bzw. Zustimmung ist jeweils schriftlich zu dokumentieren und dem Bischof zusammen mit dem Votum der Pastoralraumkonferenz vorzulegen. Erfolgt im Rahmen einer Anhörung eine ablehnende

Stellungnahme, entscheidet die Pastoralraumkonferenz, ob sie das Votum dennoch unverändert dem Bischof vorlegt oder noch einmal weiter berät und verändert zur erneuten Abstimmung und Stellungnahme vorlegt.

(2) Sofern in einem Umlageverfahren finanzielle Beiträge zu einem gemeinsamen Anliegen oder Projekt des Pastoralraumes in Phase II erforderlich sind, ist ein zustimmender Beschluss der jeweiligen Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte erforderlich.

(3) Der Entwurf des Wirtschaftsplans für das erste Jahr der neuen Pfarrei wird von der Projektgruppe Vermögen zusammen mit der Verwaltungsleitung entwickelt, in der Pastoralraumkonferenz vorgestellt und beraten. Anschließend wird über den Entwurf in der Form eines Votums abgestimmt. Für diesen Entwurf ist eine Anhörung mit schriftlicher Stellungnahme aller Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte sowie der Gemeinderäte der Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache durchzuführen.

(4) Zu den Voten der Pastoralraumkonferenz zu den Orten des zentralen Pfarrbüros, des Verwaltungsbüros und der dezentralen Kontaktstellen sowie zu den geplanten Öffnungszeiten und der Verteilung der benötigten Sekretariatsstunden in der neuen Pfarrei sind Anhörungen mit schriftlicher Stellungnahme aller Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte sowie der Gemeinderäte der Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache durchzuführen. Bei der Entwicklung dieser Voten ist die MAV/sind die MAVen zu beteiligen.

(5) Zum Votum der Pastoralraumkonferenz zum Gebäudekonzept zu Pfarrheimen und Kirchen (nach Maßgabe der Hinweise zur „Arbeitsweise und Unterstützung der Projektgruppe Gebäude“) ist eine Anhörung mit schriftlicher Stellungnahme aller Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte sowie der Gemeinderäte der Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache durchzuführen.

(6) Zu den Voten der Pastoralraumkonferenz für eine neue Gottesdienstordnung, für die Katechese und für die Sozialpastoral im Pastoralraum bzw. in der neuen Pfarrei ist eine Anhörung mit schriftlicher Stellungnahme aller Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte sowie der Gemeinderäte der Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache durchzuführen. Die Umsetzung dieser Voten bereits in Phase II setzt außerdem die Zustimmung der Pfarrer der bisherigen Pfarreien und der Leiter der Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache voraus.

(7) Der Bischof fällt auf Grundlage dieser Voten und der dazu eingegangenen Stellungnahmen die Entscheidung über die Gründung der neuen Pfarrei.

#### 9. Leitung und Arbeitsweise der Pastoralraumkonferenz

(1) Vorsitzender der Pastoralraumkonferenz ist der Leiter des Pastoralraumes; er lädt unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich zu den Sitzungen der Pastoralraumkonferenz ein.

(2) Die Steuerungsgruppe (vgl. Ziffer 10) bereitet die Sitzung der Pastoralraumkonferenz vor.

(3) Die/der stellvertretende Vorsitzende der Steuerungsgruppe (vgl. Ziffer 10 (4)) sollte nach Möglichkeit die Moderation und Administration in der Pastoralraumkonferenz übernehmen.

(4) Die Steuerungsgruppe trägt Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Pastoralraumkonferenz und koordiniert die anfallenden Aufgaben.

(5) Die Pastoralraumkonferenz tagt mindestens zweibis viermal jährlich. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn der Leiter oder ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe des zu behandelnden Tagesordnungspunktes schriftlich beim Leiter beantragen.

(6) Über jede Sitzung der Pastoralraumkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen, in dem mindestens die Ergebnisse enthalten sind.

#### 10. Die Steuerungsgruppe

(1) Zur Steuerung des Gesamtprozesses wird durch die Pastoralraumkonferenz eine Steuerungsgruppe eingesetzt.

(2) Die Leitung der Steuerungsgruppe liegt beim Leiter des Pastoralraumes. Außerdem gehören die Koordinatorin bzw. der Koordinator und (sobald sie/er eingesetzt ist) die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter kraft Amtes der Steuerungsgruppe an.

(3) Die Pastoralraumkonferenz wählt folgende weitere Mitglieder der Steuerungsgruppe:

- a. eine bzw. einen Gemeinde- oder Pastoralreferentin bzw. -referent oder einen Ständigen Diakon,
- b. eine bzw. einen PGR-Vorsitzende bzw. -Vorsitzenden oder ein anderes PGR-Mitglied und
- c. eine bzw. einen stellvertretende KVR-Vorsitzende bzw. stellvertretenden KVR-Vorsitzenden oder ein anderes KVR-Mitglied sowie
- d. 1-4 weitere ehren- oder hauptamtliche Personen, darunter nach Möglichkeit Mitarbeitende aus den Bereichen der Caritas, Kitas und Kategorialseelsorge.

(4) Die Steuerungsgruppe bestimmt möglichst aus ihren Reihen eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden (vgl. Ziffer 9 (3)).

(5) Sollte die/der vorgesehene stellvertretende Vorsitzende nicht bereits Mitglied der Steuerungsgruppe sein, ist sie/er in die Steuerungsgruppe aufzunehmen.

#### 11. Öffentlichkeit und Verschwiegenheit

(1) Die Sitzungen der Gremien nach dieser Ordnung sind nicht öffentlich. Jedoch kann durch Beschluss für Sitzungen der Pastoralraumkonferenz die Steuerungsgruppe, für alle übrigen unter Ziffer 4 genannten Gremien das jeweilige Gremium selbst, die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zulassen.

(2) Grundsätzlich ist durch die im Pastoralraum gemäß Ziffer 4 eingerichteten Gremien über die besprochenen Sachverhalte unter Beachtung des Datenschutzes und bestehender Verschwiegenheitsverpflichtungen eine größtmögliche Transparenz herzustellen. Jedoch sind die Mitglieder aus Satz 1 Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es sich um Personal-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten handelt sowie um das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder oder wenn es die Gremien beschließen oder wenn sich die Verschwiegenheitspflicht aus der Natur der Sache ergibt. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Amtszeit hinaus fort.

(3) Bei der Behandlung der unter Absatz 2 genannten Themen ist der Teilnehmerkreis stets durch den Vorsitzenden bzw. die Leitung der Gremien auf die Verschwiegenheitsverpflichtung hinzuweisen. Die Belehrung ist im Protokoll festzuhalten.

#### 12. Amtsdauer der Pastoralraumkonferenz

(1) Die Amtszeit der Pastoralraumkonferenz beginnt mit der konstituierenden Sitzung.

(2) Die Amtszeit der Pastoralraumkonferenz endet mit der Neugründung der neuen Pfarrei.

Diese Ordnung tritt nach erfolgter Anhörung des Diözesan-Pastoralrates zum 01. März 2023 in Kraft.

Mainz, den 01.03.2023



Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

## 32. Geschäftsordnung für die Pastoralraumkonferenz in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz

### § 1 Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise der Pastoralraumkonferenz im Bistum Mainz.

### § 2 Vorbereitung der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Pastoralraumkonferenz werden von der Steuerungsgruppe (vgl. Ziffer 10 der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz) vorbereitet.

(2) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied der Pastoralraumkonferenz eingereicht werden. Sie sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Steuerungsgruppe vorliegen.

(3) Die Tagesordnung wird von der Steuerungsgruppe aufgestellt. Dabei sind alle vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.

### § 3 Einladung und Vertretungsregelung

(1) Die Einladung durch den Leiter des Pastoralraums soll jedem Mitglied eine Woche vor der Sitzung in Textform vorliegen.

(2) Der Einladung sind die Tagesordnungspunkte mit genauer Bezeichnung der Beratungsgegenstände sowie erforderliche schriftliche Unterlagen (Anträge und deren Begründung, Arbeitspapiere der Projektgruppen, Informationen) beizufügen.

(3) Das Stimmrecht eines Mitglieds kann bei Verhinderung auf eine andere Person der entsendenden Gruppe übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Textform. Die Übertragung auf ein anderes Mitglied der Pastoralraumkonferenz ist nicht möglich.

(4) Mitglieder qua Amt (Ziffer 6 (2) Spiegelstrich 1-5 in der Ordnung für die Pastoralräume) können sich nicht vertreten lassen.

### § 4 Moderation und Protokollführung

(1) Die/der stellvertretende Vorsitzende der Steuerungsgruppe übernimmt nach Möglichkeit die Moderation und Administration in der Pastoralraumkonferenz.

(2) Ist dies nicht möglich, kann der Leiter des Pastoralraumes die Moderation delegieren.

(3) Im Rahmen der Moderation wird für eine gute und vielfältige Diskussionskultur Sorge getragen.

(4) Ein Mitglied der Steuerungsgruppe führt das Protokoll. Ist dies nicht möglich, kann die Steuerungsgruppe die Protokollführung delegieren.

#### § 5 Sitzungsordnung

(1) Zu Beginn der Sitzung sind Anwesenheit und Beschlussfähigkeit festzustellen.

(2) Über die vorgeschlagene Tagesordnung beschließt die Pastoralraumkonferenz zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit.

(3) Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließt die Pastoralraumkonferenz.

(4) Anträge, die nicht in der in § 2, Abs. 2 vorgesehene Frist bei der Steuerungsgruppe eingegangen sind, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Pastoralraumkonferenz

(5) Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig. Über sie ist unverzüglich abzustimmen.

#### § 6 Beschlussfassung über Voten der Pastoralraumkonferenz

Die Pastoralraumkonferenz ist ein Beratungs- und Austauschgremium und beschließt Voten für die Ausrichtung und Gestalt der Pastoral im Pastoralraum.

#### § 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

(1) Die Pastoralraumkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Bei Wahlen und Abstimmungen über Beschlüsse, die dem Bischof als Votum zur Entscheidung vorgelegt werden, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

(3) Die Pastoralraumkonferenz ist stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal durch Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen wurde und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(4) Die Pastoralraumkonferenz fasst ihre Beschlüsse, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Voten, die dem Bischof zur Entscheidung vorgelegt werden, müssen mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Die absolute Mehrheit für ein Votum ist erreicht, wenn es mehr Stimmen auf

sich vereint als die übrigen Stimmen in ihrer Gesamtheit inklusive ungültiger Stimmen und Enthaltungen.

(6) Falls ein Mitglied entgegen der Vorgaben der Ordnung zwei Delegationen innehat (vgl. 6 (4) in der Ordnung für die Pastoralräume), bleibt es bei einer Stimme.

(7) Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Auf Verlangen von mehr als eines Viertels der anwesenden Mitglieder muss eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln erfolgen.

(8) Das genaue Abstimmungsergebnis zu den Beschlüssen ist jeweils schriftlich im Protokoll festzuhalten.

#### § 8 Protokoll

(1) Über jede Sitzung der Pastoralraumkonferenz wird ein Protokoll gefertigt, das vom Leiter des Pastoralraumes und von dem/der Protokollant/in zu unterschreiben ist.

(2) Das Protokoll hat die Namen der Anwesenden, der fehlenden Mitglieder, die Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen zu enthalten.

(3) Das Protokoll ist allen Mitgliedern der Pastoralraumkonferenz spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden. Bei dieser wird das Protokoll zur Abstimmung gestellt. Einsprüche und Änderungen sind im Protokoll der folgenden Sitzung zu vermerken.

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. März 2023 in Kraft.

Mainz, den 01.03.2023



Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

#### **33. Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius des Bistums Mainz**

Der Bischof von Mainz hat folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius des Bistums Mainz erlassen:

## Artikel 1

Die Ordnung des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius Mainz für die Prüfung im Studiengang Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) vom 21. November 2011, zuletzt geändert mit Ordnung vom 29. Mai 2018 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 160, 2018, Nr. 9, Ziff. 77, S. 81f.) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) Absatz 4, Satz 3: „Absatz 3 Nummer 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt“ wird gestrichen.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Eine Verpflichtung der Priesteramtskandidaten zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind: Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird; fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird; sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen; Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden die Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte; Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind; Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen. Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn der Priesteramtskandidat bis zu zwei

Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Ein möglicher begründeter Einzelfall liegt dann vor, wenn sich eine Pflichtveranstaltung der Katholisch-Theologischen Fakultät mit einer Pflichtveranstaltung der studienbegleitenden pastoralen Ausbildung auf Dauer und unvermeidlich überschneidet. In einem solchen Fall vereinbart die bzw. der Studierende mit der bzw. dem Lehrenden, wie die betreffende Pflichtveranstaltung auf Literaturbasis nachzuarbeiten ist. Derartige Einzelfälle überschreiten nicht das Kontingent von zwei Semesterwochenstunden pro Semester.“

d) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden.“

2. § 16 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für den Erwerb eines qualifizierten Seminarscheins ist die aktive Teilnahme an den Seminarveranstaltungen sowie das Erstellen einer schriftlichen benoteten Hausarbeit (vgl. § 13 Absatz 3).“

3. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) An die Tabelle des Moduls 15b wird folgende neue Zeile angefügt:

Anwesenheitspflicht A: Gemeindepraktikum

b) An die Tabelle des Moduls 21 wird folgende neue Zeile angefügt:

Anwesenheitspflicht E: Übung

c) An die Tabelle des Moduls 22 wird folgende neue Zeile angefügt:

Anwesenheitspflicht F: Rhetorik

d) An die Tabelle des Moduls 23a wird folgende neue Zeile angefügt:

Anwesenheitspflicht C: Pastoral-psychologische Seminare „Intensive Tage I-III“

## Artikel 2

Die Ordnung des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius Mainz für die Prüfung im Studiengang Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) vom 21. November 2011, zuletzt geändert mit Ordnung vom 29. Mai 2018 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 160, 2018, Nr. 9, Ziff. 77, S. 81f.) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2, b erhält folgende Fassung:

„die bzw. der für die Ausbildung der pastoralen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zuständige Dezernentin bzw. Dezernent des Bischöflichen Ordinariats Mainz,“

b) Absatz 4, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Mitglieder nach Absatz 2 f werden auf Vorschlag der Alumnatsversammlung des Bischöflichen Priesterseminars vom Regens ernannt.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9, Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
„(9) <sup>1</sup>Der Priesteramtskandidat reicht die Magisterarbeit fristgemäß bei der Studienleiterin bzw. dem Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars gebunden und in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form ein. <sup>2</sup>Das elektronische Format muss den Vorgaben des Studienleiters bzw. der Studienleiterin entsprechen.“

b) Absatz 10 erhält folgende Fassung:  
„(10) <sup>1</sup>Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars leitet die Magisterarbeit der Betreuerin bzw. dem Betreuer als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter zu. <sup>2</sup>Gleichzeitig bestellt er bzw. sie in Abstimmung mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Absatz 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. <sup>3</sup>Mindestens eine bzw. einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein.“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zeugnis und Diploma Supplement“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) In Absatz 4, Satz 1 wird „und Urkunde“ gestrichen.

4. § 25, Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsverwaltung kann unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studienleistungen.“

#### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. März 2023



Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

### Verordnungen des Generalvikars

#### 34. Stellenausschreibung Priester

Die nachfolgend genannte Seelsorgestelle ist neu zu besetzen:

Zum 1. September 2023

Pastoralraum Alzeyer Hügelland (Region Rheinhessen)

Pfarradministrator für die  
Pfarrgruppe Alzeyer Hügelland mit den Pfarreien  
Alzey, St. Joseph, 2.775 Katholiken,  
Freimersheim, St. Josef, 353 Katholiken,  
Gau-Heppenheim, St. Urban, 376 Katholiken  
Ober-Flörsheim, St. Peter und Paul, 723 Katholiken

und Pfarradministrator für die  
Pfarrgruppe Alzey-Land St. Hildegard mit den  
Pfarreien  
Alzey-Heimersheim, St. Mauritius und Gefährten, 670  
Katholiken,  
Alzey-Weinheim, St. Gallus, 670 Katholiken,  
Erbes-Büdesheim, St. Bartholomäus, 965 Katholiken,  
Flonheim, Unbefleckte Empfängnis, 718 Katholiken,  
betreut wird außerdem Mauchenheim (für die Pfarrei  
Kirchheimbolanden, Bistum Speyer).

Der Dienstsitz ist in Alzey.

Der neue Stelleninhaber ist zugleich Leiter des Pastoralraums Alzeyer Hügelland, um in Phase IIa und IIb des Pastoralen Wegs in Zusammenarbeit mit dem Hauptamtlicheamt, der Pastoralraumkonferenz und dem Koordinator die Fusion zur neuen Pfarrei vorzubereiten. Es ist vorgesehen, dass er die neu gegründete Pfarrei nach der Fusion als Pfarrer leitet.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 21. März 2023 an den Personaldezernenten, Herrn Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt.

Eine Beschreibung ist beim Personalreferenten für die Hauptamtlichen Pastoralen Mitarbeitenden mit dem Schwerpunkt für die Priester erhältlich, soweit vorhanden.

Mainz, den 01.03.2023



Ordinariatsdirektorin Stephanie Rieth  
Bevollmächtigte des Generalvikars

### Kirchliche Mitteilungen

#### 35. Personalchronik

### **36. Frauenkommission im Bistum Mainz**

Thema: Zweite Frauenversammlung im Bistum Mainz mit Wahl der neuen Frauenkommission

Termin: 08. Juli 2023 14:00 Uhr-18:00 Uhr

Veranstaltungsart: Online-Veranstaltung

Zielgruppe: alle Frauen ab 16 Jahren, die im Bistum leben, sind eingeladen, an der Online-Veranstaltung teilzunehmen und die neue Frauenkommission zu wählen.

Kandidatinnen, die sich für die Frauenkommission aufstellen lassen (Frauen ab 16 Jahren aus dem Bistum Mainz), bewerben sich bitte ebenfalls über die Homepage oder die E-Mail-Adresse.

Informationen und Anmeldungen: ab dem 8. März 2023 über die Homepage:  
[bistummainz.de/frauenkommission](http://bistummainz.de/frauenkommission) oder per E-Mail:  
an [frauenkommission@bistum-mainz.de](mailto:frauenkommission@bistum-mainz.de) möglich.

Für den Wahlausschuss: Janina Adler, Geschäftsführerin der Frauenkommission  
(Die Wahlordnung wurde im Amtsblatt Nr. 15/2022 veröffentlicht).

Anmeldeschluss für die Teilnahme und die Kandidatur ist der 10. Juni 2023.

### **37. Pfarrgemeinderatswahlen am 16./17. März 2024**

Die nächsten Pfarrgemeinderatswahlen finden am 16./17. März 2024 statt  
Nähere Informationen zur Wahlvorbereitung und -durchführung folgen rechtzeitig.

Ansprechpartner im Bischöflichen Ordinariat ist Herr Ulrich Janson, Tel.: 06131 253-200, E-Mail:  
[ulrich.janson@bistum-mainz.de](mailto:ulrich.janson@bistum-mainz.de)